

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 ¹⁾ (GVV zum WG)

Gestützt auf Art. 38 des Waffengesetzes und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. März 1999 ³⁾

Art. 1

Die Regierung bezeichnet für den Vollzug des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung die zuständigen Instanzen, soweit dies nicht durch diese Verordnung geschieht. Regierung

Art. 2

Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des Waffengesetzes und der dazugehörenden Verordnung aus. Departement

Art. 3

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege beurteilt. Strafverfahren

Art. 4 ⁴⁾

Art. 5

Die Regierung erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. ⁵⁾ Ausführungsbestimmungen

Art. 6

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Treten dieser Vollziehungsverordnung ⁶⁾. In-Kraft-Treten

¹⁾ SR 514.54

²⁾ BR 110.100

³⁾ B vom 11. Januar 1999, 343; GRP 1998/99, 598

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossräthlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5017; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ BR 350.345

⁶⁾ Mit RB vom 27. April 1999 rückwirkend auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt